



MarktBote

AMTSBLATT DES MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH
mit den Ortsteilen Freihalden, Ried, Schönenberg, Eberstall



39

Freitag,
26. September 2025
67. Jahrgang

Herausgeber: Markt Jettingen-Scheppach
E-Mail: info@jettingen-scheppach.de
Homepage: www.jettingen-scheppach.de

Druck: Reichardt-Druck · Siemensstraße 9 · 89343 Jettingen-Scheppach
Telefon: 08225 959754
E-Mail: vorstufe@reichardt-druck.de

Wasser – ein unverzichtbares Gut, Wasser ist Leben.

*Einweihung des neuen Trinkwasserhochbehälters im Ortsteil Scheppach
mit anschließender Segnung und Besichtigung*

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Wasser ist ein kostbares Gut. Sauberes Trinkwasser bedeutet Lebensqualität. Wir sind es gewohnt, dass es in nahezu unbegrenzter Menge und rund um die Uhr zur Verfügung steht. Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Genauso sind sie für den Bau und das Instandhalten der Infrastruktur verantwortlich. Oftmals wird jedoch vergessen, mit welchem Aufwand dies verbunden ist.

Seit dem 2. Juli 2025 ist der neue Trinkwasserhochbehälter in unserem Ortsteil Scheppach in Betrieb. Mit der Errichtung des Neubaus am Schleifweg hat der Markt Jettingen-Scheppach seinerzeit eine wichtige Entscheidung für die Sicherung der Wasserversorgung getroffen und dafür 1,8 Millionen Euro investiert.

Ich lade Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, zur offiziellen Einweihung des neuen Trinkwasserhochbehälters mit anschließender Segnung

am Samstag, den 27. September 2025, ab 10 Uhr

sehr herzlich ein. Bei einem Rundgang durch das Gebäude bietet sich im Anschluss bis 15 Uhr die Gelegenheit, einen Blick in das Innere und auf die sich darin befindliche Technik zu werfen. Für Fragen stehen unsere Wasserwarte sowie Mitarbeiter des Ingenieurbüros Wassermüller aus Ulm gerne zur Verfügung.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Ihr

Christoph Böhm
Erster Bürgermeister





Öffnungszeiten, Erreichbarkeit, Informationen

Rathaus Jettingen-Scheppach

Hauptstraße 55 · 89343 Jettingen-Scheppach · Tel. 08225 306-0
Fax 08225 306-32 · E-Mail: info@jettingen-scheppach.de
Homepage: www.jettingen-scheppach.de

Öffnungszeiten:

vormittags: Montag bis Freitag 08:00 – 12:15 Uhr
nachmittags: Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Nachbarschaftshilfe des Marktes Jettingen-Scheppach

C. Mayer, Tel. 08225 2401 (Ehrenamtliche Koordinatorin)
Frau Heinzmann, Tel. 08225 306-18,
E-Mail: heinzmann@jettingen-scheppach.de

Bauhof des Marktes Jettingen-Scheppach

Oberer Angerweg 3 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 95995-1 · Fax 08225 95995-4
Mobil 0151 53836647 · E-Mail: bauhof@jettingen-scheppach.de
Werkstatt: Tel. 08225 95995-3

Wasserwerk des Marktes Jettingen-Scheppach

Mobil 0170 776 4008 (auch am Wochenende)
E-Mail: wasser@jettingen-scheppach.de

Kläranlage des Marktes Jettingen-Scheppach

Riedweg (OT Scheppach) · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 2646 · Fax 08225 959295

Wertstoffhof mit Grüngut- und Bauschuttsammelstelle

Messerschmittstraße 31 · 89343 Jettingen-Scheppach
Öffnungszeiten: **mittwochs** 10:00 – 18:00 Uhr
freitags 09:00 – 17:00 Uhr
samstags 09:00 – 15:00 Uhr

Mülltonnenaustausch erfolgt durch den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5 · 89340 Leipzig · Tel. 08221 95456
E-Mail: kaw@landkreis-guenzburg.de
Homepage: www.kaw.landkreis-guenzburg.de

Markt- und Pfarrbücherei im Franziskushaus

Weberstraße 18 · 89343 Jettingen-Scheppach
Öffnungszeiten: Die Bücherei bleibt bis zum Abschluss
der Renovierungsarbeiten geschlossen.

Schulen

Grundschule (OT Scheppach)

Kreuzberg 6 · 89343 Jettingen-Scheppach · Tel. 08225 677
Fax 08225 90296 · Homepage: www.grundschule-js.de
E-Mail: buero@grundschule-js.de

Eberlin-Mittelschule (OT Jettingen)

Christoph-von-Schmid-Straße 4 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 3077210 · Fax 3077220 · Hausmeister: 3077214
Homepage: www.mittelschule-jettingen.de
E-Mail: sekretariat@mittelschule-jettingen.de

Mindeltal-Schulen Gymnasium und Realschule (OT Scheppach)

Hauptstraße 240 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 30770-0 · Fax 30770-19 · www.mindeltal-schulen.de
E-Mail: info@mindeltal-schulen.de

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte „Johann-Breher“ (OT Jettingen)

Claus-von-Stauffenberg-Straße 30 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 2001 · Fax 08225 308240
E-Mail: johann.breher@kiga.jettingen-scheppach.de

Kindertagesstätte „St. Ulrich“ (OT Scheppach)

Dossenbergerstraße 7 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 753 · Fax 08225 308271
E-Mail: st.ulrich@kiga.jettingen-scheppach.de

Kindertagesstätte „St. Nikolaus“ (OT Freihalden)

Hinter den oberen Gärten 31 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 3360 · Fax 08225 308793
E-Mail: st.nikolaus@kiga.jettingen-scheppach.de

Kindertageseinrichtung „St. Martin“ (OT Jettingen)

Krankenhausstraße 6 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 08225 2408 · Homepage: www.kita-stmartin.de
E-Mail: kita.st.martin.jettingen@bistum-augsburg.de

Amtliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG des Marktes Jettingen-Scheppach, Landkreis Günzburg, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.929.000 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.490.800 €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (B) | 270 v. H. |

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

Die Hebesätze werden aufgrund der Hebesatzsatzung vom 06.11.2024 nur deklaratorisch dargestellt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Jettingen-Scheppach, 16.09.2025

Böhm, 1. Bürgermeister

Apotheken-Notdienst

Samstag, 27. September 2025

Birnbaum-Apotheke · Thannhausen	Telefon 08281 3400
Stadt-Apotheke Gundelfingen	Telefon 09073 7817

Sonntag, 28. September 2025

Kronen Apotheke Ichenhausen	Telefon 08223 1208
Apotheke am Dorfplatz Kötz	Telefon 08221 31255

kurzfristige Änderungen sind möglich

Satzung über die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-Scheppach (Friedhofssatzung - FS)

Der Marktrat Jettingen-Scheppach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.09.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

„Satzung über die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-Scheppach (Friedhofssatzung - FS) vom 22.09.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Gräber und Grabmale

- § 9 Gräber
- § 10 Grabarten
- § 11 Einzel- und Familiengräber
- § 12 Grüfte
- § 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 14 Größe der Gräber
- § 15 Rechte an Gräbern
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis e (Erdgräber)
- § 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis e (Erdgräber)
- § 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen an Gräbern nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis d (Erdgräber, ausgenommen pflegefreie Urnenbaumgräber)
- § 21 Grabgestaltung
- § 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen bzw. von Gedenkplatten an Gräbern nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis e (Erdgräber)

IV. Bestattungsvorschriften

- § 23 Leichenhaus
- § 24 Leichenhausbenutzungszwang
- § 25 Leichentransport
- § 26 Leichenversorgung
- § 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 28 Bestattung
- § 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 30 Ruhefristen

- § 31 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Ersatzvornahme
- § 33 Haftungsausschluss
- § 34 Zuwiderhandlungen
- § 35 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Jettingen-Scheppach unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Zu diesen Einrichtungen zählen

- a) die markteigenen und die in der Verwaltung des Marktes stehenden Friedhöfe in den Ortsteilen Jettingen, Scheppach, Freihalden, Ried und Schönenberg.
- b) die marktgemeindlichen Leichenhäuser in den Ortsteilen Jettingen, Scheppach, Freihalden, Ried und Schönenberg.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe des Marktes Jettingen-Scheppach dienen insbesondere den verstorbenen Markteinwohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe des Marktes Jettingen-Scheppach werden vom Markt verwaltet und beaufsichtigt. Das Gräberverzeichnis wird vom Markt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Nutzungsberechtigte ist.

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Marktgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes im Einzelfall.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Gräber können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.



(3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Nutzungsrechte entgegenstehen, diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder diese zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Nutzungsrechte entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten aufgelöst werden sollen oder zur Gefahrenabwehr aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die marktgemeindlichen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der marktgemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
- b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel,
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern,
- f) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen,
- g) Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen zu erstellen bzw. zu verwerten, ausgenommen zu privaten Zwecken,
- h) in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier oder an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten zu verrichten.

(4) Der Markt kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die gewerblich Tätigen und deren Gehilfen haben die Regelungen der Friedhofssatzung zu beachten und den Anweisungen des Marktes Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Das Befahren der Friedhofswege mit den für die Ausführung von Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen bedarf eines Antrags und der Erlaubnis des Marktes nach § 7 Abs. 4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann der Markt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch den Markt dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wurde. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial (z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien, Styroporplatten für Blumentöpfe u. ä.) sind von den gewerblich Tätigen auf ihre Kosten vom Friedhof zu entfernen.

III.

Gräber und Grabmale

§ 9 Gräber

(1) Die Gräber stehen grundsätzlich im Eigentum des Marktes Jettingen-Scheppach. An ihnen können Rechte vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Lage der einzelnen Gräber wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Friedhofsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Gräber sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Der Friedhofsplan kann beim Markt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 10 Grabarten

(1) Die Gräber werden unterschieden in:

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Grüfte,
- d) Urnenerdgräber,
- e) Pflegefreie Urnenbaumgräber,
- f) 2-stellige Urnenkammern,
- g) 4-stellige Urnenkammern,
- h) Anonymes Urnengrab,
- i) Ehrengräber.

(2) Die Art der einzelnen Gräber wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.

(3) Zuerkennung, Anlage und Unterhalt von Ehrengräbern regelt der Markt im Einzelfall.

§ 11 Einzel- und Familiengräber

(1) Einzelgräber bestehen aus nur einem Grabplatz und dienen grundsätzlich der Bestattung nur einer Leiche. Die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist der vorbestatteten Leiche wird nur zugelassen, wenn die vorgeschriebene Tiefe des Grabschachtes nach § 14 Abs. 4 ohne Störung der Totenruhe der vorbestatteten Leiche eingehalten wird.

(2) In Einzelgräbern können zusätzlich zu oder anstelle einer Leichenbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nach einer Urnenbestattung in einem Einzelgrab kann wegen der Wahrung der Totenruhe während der laufenden Ruhefrist für die Urne keine Leichenbestattung erfolgen.

(3) Familiengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabplätzen und dienen der Bestattung von bis zu vier Leichen, wobei die Beisetzung einer dritten und vierten Leiche während der Ruhefrist der vorbestatteten Leichen nur dann zugelassen wird, wenn die vorgeschriebene Tiefe des Grabschachtes nach § 14 Abs. 4 ohne Störung der Totenruhe der vorbestatteten Leiche eingehalten wird. Im Familiengrab kann der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

(4) In Familiengräbern können zusätzlich zu oder anstelle einer Leichenbestattung bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern die Wahrung der Totenruhe gewährleistet ist.

(5) Für das Nutzungsrecht an Einzel- und Familiengräbern gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 12 Grüfte

(1) Grüfte müssen den nachstehenden Voraussetzungen genügen:

- a) Der Boden muss mindestens 1,80 m unter der Erdoberfläche liegen,
- b) die Öffnung zum Einbringen der Leiche muss mit einer dicht schließenden, genügend starken Platte oder mit dichtem Mauerwerk verschlossen werden können,
- c) die Decke muss aus genügend starken Platten, gemauertem Gewölbe oder Eisenbeton hergestellt sein,
- d) die Seitenwände müssen aus verputztem Mauerwerk oder Beton hergestellt sein; sind Wände und Boden aus Beton, muss der Boden leicht geneigt sein und an der tiefsten Stelle eine Öffnung zur umgebenden Erde haben,
- e) über dem Boden darf höchstens ein Zwischenboden eingezogen sein, welcher aus durchbrochenem Eisenbeton oder Metallschienen bestehen muss,
- f) über der festen Decke und der verschlossenen Öffnung muss nach der Bestattung eine Erdschicht von mindestens 0,40 m Höhe ausgebreitet werden;

g) Särge dürfen nur auf dem Boden oder dem Zwischenboden abgestellt werden; stehen Särge nebeneinander, dürfen sie sich nicht berühren.

h) Särge von an ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen in der Gruft durch eine zusätzliche Mauer vom übrigen Gruftraum abgetrennt werden.

(2) Leichen dürfen in Grüften nur beigesetzt werden, wenn sie sich in fest und luftdicht verschlossenen Särgen aus Metall, Stein oder Eichenholz befinden. Nach Einbringung des Sarges ist die Gruft unverzüglich zu schließen. Das Öffnen und Schließen einer Gruft darf nur durch einen Fachmann vorgenommen werden. Beim Öffnen ist ein genügend großer Einstieg freizulegen. Die Gruft darf erst nach hinreichender Entlüftung betreten werden.

(3) Der Markt kann im Einzelfall für das Öffnen und Schließen einer Gruft besondere Anordnungen treffen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit erforderlich ist.

(4) Für das Nutzungsrecht an Grüften gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der Bestattungsverordnung (BestV) entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen darüber hinaus aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen, die in Urnenkammern beigesetzt werden, müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserfest sein.

(2) Urnen können in Urnenkammern, Urnenerdgräbern, pflegefreien Urnenbaumgräbern oder im anonymen Urnengrab beigesetzt werden, in Einzel- oder Familiengräbern nur im Rahmen der zulässigen Belegung nach § 11 Abs. 2 und 4.

(3) In Urnenkammern dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV beigesetzt werden. In 2-stelligen Urnenkammern können während der Ruhefristen gleichzeitig Urnen von bis zu zwei Familienangehörigen beigesetzt werden. In 4-stelligen Urnenkammern können während der Ruhefristen gleichzeitig Urnen von bis zu vier Familienangehörigen beigesetzt werden.

(4) Je Urnenerdgrab dürfen während der Ruhefristen gleichzeitig bis zu 4 Urnen bestattet werden. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Pflegefreie Urnenbaumgräber dienen grundsätzlich der Bestattung nur einer Urne. Die Beisetzung einer zweiten Urne während der Ruhefrist der vorbestatteten Urne wird nur zugelassen, wenn die vorgeschriebene Tiefe des Grabschachtes nach § 14 Abs. 4 ohne Störung der Totenruhe der vorbestatteten Urne eingehalten wird. Abs. 3 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, wobei die Urnen ausschließlich übereinander beigesetzt werden dürfen.

(5) Das anonyme Urnengrab dient der Beisetzung von Urnen, ohne den Beisetzungsplatz mit dem Namen oder Daten des Verstorbenen zu kennzeichnen. Über die Belegung des anonymen Urnengrabes entscheidet der Markt im Einzelfall. Die Belegung erfolgt im Bedarfsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch den Markt gestaltet. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab durch Dritte nicht angebracht werden.



(6) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist der Markt berechtigt, Aschenreste an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben (Ur-nensammelgrab) sowie evtl. vorhandene (Über-) Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 14 Größe der Gräber

(1) Für die Einteilung der Gräber sind die Friedhofspläne maßgebend. Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Länge und Breite bzw. Breite, Höhe und Tiefe:

Länge	Breite		
a) Einzelgräber			
1,80 m bis 2,40 m	0,90 m bis 1,20 m		
b) Familiengräber			
1,80 m bis 2,40 m	1,60 m bis 2,40 m		
c) Grüfte			
1,80 m bis 2,40 m	1,60 m bis 2,40 m		
d) Urnengräber			
0,80 m	0,80 m		
e) Pflegefreie Urnenbaumgräber			
0,33 m	0,33 m		
Breite	Höhe	Tiefe	
f) 2-stellige Urnenkammer			
28,5 cm	32 cm	53 cm	
f) 4-stellige Urnenkammer			
45,5 cm	32 cm	53 cm	

(2) Soweit in Friedhöfen diese Regelmäße bei bestehenden Gräbern nicht eingehalten sind, kann bis zum Ablauf des Nutzungsrechts die bisherige Grabgröße beibehalten werden. In diesen Fällen kann der Markt jedoch bei Bestattung einer weiteren Person oder bei Abänderung der Grabanlage (z.B. neuer Grabstein, neue Einfassung) die Änderung der Grabgröße entsprechend dem vom Markt festgestellten Friedhofsplan verlangen.

(3) Bei Erdgräbern beträgt der Abstand von Grab zu Grab in der Regel 30 cm. Geringere Abstände sind zugelassen, soweit es sich aus der Lage des Grabes oder den Friedhofsplänen ergibt.

(4) Bei Erdgräbern muss die Tiefe des Grabschachtes von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle mindestens betragen:

- a) bei Erdbestattungen von Urnen mindestens 0,80 m,
- b) bei verstorbenen Personen unter 2 Jahren mindestens 0,80 m,
- c) bei verstorbenen Personen vom 2. bis zum 10. Lebensjahr mindestens 1,30 m,
- d) bei verstorbenen Personen ab 11 Jahren mindestens 1,80 m.

Bei der erstmaligen Belegung eines Erdgrabes mit einer verstorbenen Person über 11 Jahren soll die Grabtiefe im Sinne des Satzes 1 mindestens 2,40 m betragen. Nach Möglichkeit soll diese Grabtiefe auch bei späteren Bestattungen eingehalten werden. Sollen in einem pflege-freien Urnenbaumgrab bis zu zwei Urnen bestattet werden, muss die Tiefe des Grabschachtes bei der ersten zu bestattenden Urne mindestens 1,20 m betragen.

§ 15 Rechte an Gräbern

(1) An einem belegungsfähigen Grab kann ein Grabnutzungsrecht erworben werden.

(2) Erfolgt der erstmalige Erwerb anlässlich eines Todesfalls, ist das Grabnutzungsrecht mindestens auf die Dauer der nach § 30 vorgeschriebenen Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne zu erwerben. Soll ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall verliehen werden, kann das Nutzungsrecht nur auf die Dauer von 15 oder 20 Jahren erworben werden.

(3) Das Grabnutzungsrecht wird nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung des Marktes (FGS) an einzelne natürliche Personen verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine entsprechende Graburkunde ausgestellt. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist dem Markt mitzuteilen.

(4) Sofern der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes beim Markt eine Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt, kann das Grabnutzungsrecht nach Zahlung der entsprechenden Grabgebühr auch ohne weitere Belegung des Grabes um mindestens 1 Jahr, maximal um die Dauer des zuletzt verliehenen Nutzungsrechts bzw. der zuletzt abgelaufenen Ruhefrist verlängert werden.

(5) Soll in einem Grab, an dem ein Nutzungsrecht bereits besteht, eine erneute Bestattung erfolgen und reicht die nach § 30 einzuhaltende Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinaus, für die das Nutzungsrecht besteht, ist das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der nach § 30 vorgeschriebenen Ruhefrist im Voraus erneut zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche bzw. Urne kann der Nutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit der schriftlichen Annahme der Verzichtserklärung durch den Markt wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren besteht in einem solchen Fall nicht.

(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über das Grab verfügen. Hiervon wird der bisherige Nutzungsberechtigte, nach seinem Ableben dessen Angehörige in gerader Linie bzw. die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt. Sind solche nicht vorhanden oder dem Markt nicht bekannt, wird durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise darauf hingewiesen.

(8) Das Grabnutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn das Grab aus besonderen Gründen an der bisherigen Stelle nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, wenn die Ruhefrist der zuletzt in dem Grab bestatteten Leiche oder Urne noch nicht abgelaufen ist. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes beanspruchen, sofern der Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Grabnutzungsrecht zugunsten dieses Angehörigen verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 15 Satz 1 BestV i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV bestehenden Reihenfolge hat bei gleichem Rang eine ältere Person das Vorrecht vor Jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, kann das Nutzungsrecht in begründeten Einzelfällen auch auf eine dem verstorbenen Nutzungsberechtigten nahestehende dritte Person (z.B. Lebensgefährte, Stiefkind u.ä.) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde nach § 15 Abs. 3 Satz 2.

(4) Der Anspruch auf Übertragung eines Grabnutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Betreuung des Grabes während der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne an Personen überlassen werden, die zu den Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis e (Erdgräber)

(1) Mit Ausnahme von pflegefreien Urnenbaumgräbern ist jedes Grab innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes würdig herzurichten oder gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Bei pflegefreien Urnenbaumgräbern ist innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechtes die vom Markt zur Verfügung gestellte Gedenkplatte zentriert über dem Bestattungsort der Urne anzubringen, wobei die Oberkante der Gedenkplatte höhengleich mit dem umgebenden Gelände abschließen muss.

(2) Zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte nach § 15 bzw. § 16 Abs. 1 oder 2. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht vorhanden oder sein Aufenthalt nicht bekannt, sind die in § 15 Satz 1 BestV i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Personen hierzu verpflichtet. Hinsichtlich deren Reihenfolge gilt § 16 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Bei Gräbern, an denen nach der Bestattung des bisherigen Nutzungsberechtigten niemand das Grabnutzungsrecht nach § 16 Abs. 2 übernimmt, veranlasst der Markt auf Kosten eines Verpflichteten nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege des Grabes während der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten, es sei denn, eine Person, der das Betreuungsrecht nach § 16 Abs. 4 Satz 2 überlassen wurde, trägt die entstehenden Kosten.

(4) Kommt ein Verpflichteter seinen Verpflichtungen nicht nach, kann ihn der Markt unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durch den Markt getroffen werden, wobei das Grab nach Wahl des Marktes entweder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder abgeräumt und eingeebnet werden kann (Ersatzvornahme gem. § 32). Ist die Existenz oder der Aufenthalt von Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Markt berechtigt, das Grab abzuräumen und einzuebnen.

§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis e (Erdgräber)

(1) Mit Ausnahme von pflegefreien Urnenbaumgräbern sind zur Bepflanzung der Gräber nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber, Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei pflegefreien Urnenbaumgräbern ist weder eine gärtnerische Gestaltung noch das Anlegen eines Grabhügels zulässig. Soweit die Nachsaat von Grasbewuchs erforderlich ist, erfolgt dies ausschließlich durch den Markt.

(2) Das Anpflanzen hochwachsender Pflanzen (Sträucher, Gehölze, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Anpflanzungen aller Art außerhalb der Gräber werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber, Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Grababfälle, verwelkte Blumen und verdorrte Pflanzen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Stellen zu verbringen. Soweit die Möglichkeit der getrennten Abfallsammlung besteht, sind die Abfälle entsprechend zu sortieren.

(4) Der Rückschnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender bzw. abgestorbener Pflanzen oder Pflanzenteile sowie weitere erforderliche Arbeiten und Maßnahmen können durch den Markt gegenüber den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten angeordnet werden. Kommt der Verpflichtete den Anordnungen nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist nach, können die Maßnahmen vom Markt auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden (Ersatzvornahme nach § 32).

(5) Alle Pflanzen gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie von den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten nicht abgeräumt worden sind.

§ 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen, soweit der Friedhofszweck dies erfordert oder es zur Wahrung der Rechte anderer



notwendig ist. Bei pflegefreien Urnenbaumgräbern ist die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und anderen baulichen Anlagen nicht gestattet, ausgenommen hiervon ist das oberflächenbündige Einbringen der vom Markt zur Verfügung gestellten Gedenkplatte entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 2. Das Einbringen dieser Gedenkplatte bedarf keiner Erlaubnis des Marktes; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt durch den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten zu beantragen, wobei die Maße nach § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist jeweils zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. ein Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials sowie der Bearbeitung, Form und Anordnung
- b) Zeichnungen der Schrift sowie der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Inhalts und Materials sowie der Bearbeitung, Form und Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht den sicherheitsrechtlichen Anforderungen oder den Vorschriften der §§ 20 und 21 entspricht.

(4) Werden Grabmale oder bauliche Anlagen ohne Erlaubnis errichtet, kann der Markt den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten unter Fristsetzung auffordern, die Erlaubnis entsprechend Abs. 2 zu beantragen. Erfolgt dies innerhalb der gesetzten Frist nicht oder kann die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden, kann der Markt den nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten unter angemessener Fristsetzung auffordern, die aufgestellten Grabmale oder baulichen Anlagen zu entfernen. Ist die Existenz oder der Aufenthalt von Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung.

(5) Kommt der Verpflichtete der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der Markt berechtigt, das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen. Entsprechendes gilt, wenn die öffentliche Aufforderung nach Abs. 4 Satz 3 ohne Ergebnis verläuft (Ersatzvornahme nach § 32). § 22 Abs. 4 Sätze 7 bis 10 gelten entsprechend.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Provisorische Grabmale sind nicht erlaubnispflichtig.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen an Gräbern nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis d (Erdgräber, ausgenommen pflegefreie Urnenbaumgräber)

Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie eine Höhe von 1,70 m grundsätzlich nicht überschreiten.

Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen nach § 21 und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt die Erlaubnis erteilt hat.

§ 21 Grabgestaltung

(1) Gräber, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Firmenbezeichnungen dür-

fen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(2) Zum Verschluss von Urnenkammern dürfen nur die vom Markt zur Verfügung gestellten Verschlussplatten verwendet werden. Bei der Beschriftung der Platten ist darauf zu achten, dass Größe, Schrifttyp und Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild ergeben. Zusätzlich zu Namen und Daten der Verstorbenen können die Platten mit Ornamenten oder Symbolen versehen werden, die in Größe, Ausführung und Farbe der Beschriftung anzupassen sind. Bei Beschädigung oder falscher Beschriftung der Platte, welche eine weitere Verwendung unmöglich macht, beschafft der Markt auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine neue Verschlussplatte. § 17 Abs. 2 bis 4 gilt im Übrigen entsprechend. Zur Kennzeichnung der örtlichen Lage eines pflegefreien Urnenbaumgrabes dürfen nur die vom Markt zur Verfügung gestellten Gedenkplatten verwendet werden. Beschriftungen und Verzierungen der Gedenkplatten können auf Wunsch und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten eingraviert werden; sie dürfen nicht in erhabener Form eingeführt werden. Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen an der Urnenstele bzw. der oberen Abdeckplatte der Stelen sowie an den pflegefreien Urnenbaumgräbern ist nicht erlaubt. Blumenbukette, Kränze und Pflanzschalen können am Tag der Beisetzung der Urne unmittelbar vor der entsprechenden Stele oder dem pflegefreien Urnenbaumgrab auf dem Boden abgelegt bzw. abgestellt werden. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung durch den nach Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 17 Abs. 2 Verpflichteten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Markt vor, abgelegte oder abgestellte Gegenstände zu entfernen. Ein Anspruch auf Herausgabe der entfernten Gegenstände oder auf Schadensersatz besteht nicht.

(4) Für Einzel- und Familiengräber in den sog. Erweiterungsteilen der Friedhöfe Jettingen, Scheppach und Freihalden, welche aus den Abteilungen

- 9 mit 17 des Friedhofes Jettingen,

- 5 mit 9 des Friedhofes Scheppach und

- 5 und 6 des Friedhofes Freihalden

bestehen, werden zusätzlich folgende Gestaltungsvorschriften festgesetzt:

a) Das Grabmal darf folgende Breiten nicht überschreiten.

- Einzelgräber: 0,80 m

- Familiengräber: 1,20 m

b) Von der Gesamtfläche des Grabes nach § 14 dürfen in den nachfolgend genannten Abteilungen der Friedhöfe lediglich folgende Flächen gärtnerisch gestaltet werden (Pflanzflächen):

1) in Abt. 9 mit 17 des Friedhofes Jettingen:

- Einzelgräber:

Höchstbreite 0,80 m

(Außenmaße einschl. Einfassungen)

Höchstlänge 1,40 m

(Außenmaße einschl. Einfassungen und Grabmal)

- Familiengräber:

Höchstbreite 1,20 m

(Außenmaße einschl. Einfassungen)

Höchstlänge 1,40 m

(Außenmaße einschl. Einfassungen und Grabmal)

- 2) in Abt. 5 mit 9 des Friedhofes Scheppach und
in Abt. 5 und 6 des Friedhofes Freihalden:

- Einzelgräber:
Höchstbreite 0,80 m
(Außenmaße einschl. Einfassungen)
Höchstlänge 1,80 m
(Außenmaße einschl. Einfassungen und Grabmal)
- Familiengräber:
Höchstbreite 1,20 m
(Außenmaße einschl. Einfassungen)
Höchstlänge 1,80 m
(Außenmaße einschl. Einfassungen)

c) Die Zwischenräume zwischen den Pflanzflächen der Gräber bzw. zwischen dem Weg und den Pflanzflächen der Gräber dürfen nicht mit Kies, Platten oder ähnlichem ausgelegt werden, sondern sind als mähbare Rasenfläche anzulegen.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen bzw. von Gedenkplatten an Gräbern nach § 10 Abs. 1 Buchst. a bis e (Erdgräber)

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in einzelnen Abteilungen der Friedhöfe seitens des Marktes durchgehende Fundamentbänder angelegt wurden, sind diese zur Gründung der Grabmäler zu verwenden.

(2) Der nach § 17 Abs. 2 Verpflichtete hat das Grabmal sowie bauliche Anlagen und Einfassungen bzw. die Gedenkplatte in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, bauliche Anlagen und Einfassungen bzw. Gedenkplatten, die sich in nicht ordnungsgemäßigem Zustand befinden, können durch den Markt nach vorangegangener Aufforderung des nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten auf dessen Kosten entfernt werden, wenn die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und sicheren Zustands verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme nach § 32).

(3) Grabmale und bauliche Anlagen bzw. Gedenkplatten dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist sind die Grabmale, baulichen Anlagen und Einfassungen bzw. Gedenkplatten durch den zuvor nach § 17 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Gräber sind einzuebnen. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn der Markt unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können durch den Markt die zur Herbeiführung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten

getroffen werden (Ersatzvornahme nach § 32). Ist die Existenz bzw. der Aufenthalt von Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Markt berechtigt, das Grab abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, bauliche Anlagen, Einfassungen sowie sämtlicher Grabschmuck und Bepflanzung gehen in diesem Fall entschädigungslos in das Eigentum des Marktes über. Eine Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht besteht für den Markt in diesem Fall nicht. Sind das Grabmal und andere Teile der ehemaligen Grabanlage noch vorhanden, können diese vom Markt gegen Erstattung sämtlicher entstandener Kosten an Berechtigte im Sinn der §§ 15 oder 16 herausgegeben werden. Die Berechtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) Der nach § 17 Abs. 2 Verpflichtete und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung, den Unterhalt oder die Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale und Anlagen bedarf auch nach Ablauf des Grabnutzungsrechts bzw. der Ruhefrist der besonderen Erlaubnis des Marktes.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zu deren Beisetzung im Friedhof. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Hinterbliebene die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus des jeweiligen Orts-teils zu bringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Marktgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem markt-gemeindlichen Friedhof sind vom Markt hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) die Überführung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab, einschließlich der Stellung der Träger,
- c) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken der Leichenhalle (Grundaussstattung mit Trauerschmuck).

Auf Antrag kann der Markt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs.1 Buchst. b) befreien.

(2) Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 28 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.

§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 30 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt

- a) in Einzelgräbern und Familiengräbern
 - für Verstorbene über 5 Jahren 20 Jahre
 - für Verstorbene unter 5 Jahren 10 Jahre
- b) in Grüften
 - für Verstorbene über 5 Jahren 30 Jahre
 - für Verstorbene unter 5 Jahren 15 Jahre

(2) Bei der Beisetzung von Urnen und Ascheresten beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

(3) Die Ruhefrist läuft jeweils bis zum Ende des Monats, der seiner Benennung nach dem Monat der Bestattung entspricht.

§ 31 Exhumierung und Umbettung

(1) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung bzw. eines Antrages des Nutzungsberechtigten. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedarf die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen des Weiteren der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 32 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt die erforderlichen Maßnahmen und Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist den Verpflichteten vorher unter einer für die Erfüllung der Pflicht angemessenen Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verpflichtete nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr unumgänglich ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und die durch Dritte und deren Beauftragte verursacht werden.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von 5,- Euro bis 1000,- Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) erforderliche Erlaubnisse des Marktes nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Gräber nach den §§ 17 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder festgelegte Verbote missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die marktgemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 05.05.2015 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 22. September 2025

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

gez. Christoph Böhm
Erster Bürgermeister“



Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 23.09.2025
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH
Christoph Böhm
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-Scheppach (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Der Marktrat Jettingen-Scheppach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.09.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

**„Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe
und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-
Scheppach (Friedhofsgebührensatzung - FGS)
vom 22.09.2025**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) den Antrag auf Benutzung der marktgemeindlichen Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt oder sonst inne hat,
- d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar bei der
 - a) erstmaligen Zuteilung eines Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofsatzung,
 - b) Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch den Markt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- a) ein Einzelgrab: 73,- €
- b) ein Familiengrab: 115,- €
- c) eine Gruft: 115,- €
- d) ein Urnenerdgrab: 92,- €
- e) eine 2-stellige Urnenkammer: 93,- €
- f) eine 4-stellige Urnenkammer: 159,- €
- g) ein anonymes Urnengrab: 59,- €
- h) ein pflegefreies Urnenbaumgrab: 68,- €

(2) Soweit in einzelnen Abteilungen der Friedhöfe seitens des Marktes durchgehende Fundamentbänder zur Gründung eines Grabmals angelegt wurden, sind beim erstmaligen Erwerb des Grabes Fundamentgebühren wie folgt zu entrichten:

- a) bei Einzelgräbern: 72,- €
- b) bei Familiengräbern: 126,- €
- c) bei Urnenerdgräbern: 50,- €

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der Jahresbetrag pro Verlängerungsjahr erhoben. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts wegen einer weiteren Belegung des Grabes gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

(4) Bei der Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabnutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt bei

- a) Aufbahrung von Särgen
je angefangenem Benutzungstag: 73,- €

- b) Aufbahrung von Urnen
je angefangene 7 Tage: 51,- €
- (2) Die Gebühren für Dienstleistungen im Leichenhaus betragen für das
- a) Annehmen, Aufbahren von Sarg oder Urne und das Ausschmücken der Leichenhalle: 50,- €
 - b) Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme der Angehörigen: 55,- €
 - c) Reinigung der Leichenhalle: 40,- €
- (3) Die Gebühren für Dienstleistungen bei der Beerdigung betragen bei einer
- a) Erdbestattung: 85,- €
 - b) Urnenbestattung: 60,- €
 - c) Inanspruchnahme von Bestattungspersonal pro Träger: 60,- €
 - d) Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier direkt am Grab: 70,- €
- (4) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern betragen bei
- a) Erwachsenen und Kinder ab 11 Jahren (Grabtiefe mind. 1,80 m): 715,- €
 - b) Erwachsenen und Kinder ab 11 Jahren (Grabtiefe mind. 2,40 m): 845,- €
 - c) Kindern bis 2 Jahren (Grabtiefe mind. 0,80 m): 222,- €
 - d) Kindern bis 10 Jahren (Grabtiefe mind. 1,30 m): 283,- €
 - e) Urnenbeisetzung im Erdgrab (Grabtiefe mind. 0,80 m): 260,- €
 - f) Urnenbeisetzung im Erdgrab (Grabtiefe mind. 1,20 m): 355,- €
 - f) Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer: 110,- €
- (5) Die Gebühr für die Exhumierung beträgt bei
- a) Leichen von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren: 845,- €
 - b) Leichen von Kindern bis 2 Jahren: 172,- €
 - c) Leichen von Kindern bis 10 Jahren: 283,- €
 - d) Gebeinen von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren: 845,- €
 - e) Gebeinen von Kindern bis 10 Jahren: 283,- €
 - f) Urnen aus einem Erdgrab: 286,- €
- (6) Findet die Bestattung an einem Samstag statt, ist zusätzlich folgender Zuschlag zu entrichten
- a) bei einer Erdbestattung: 250,- €
 - b) bei einer Urnenbestattung: 185,- €
- (7) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen betragen für den
- a) Einsatz eines Kompressors (einschl. Arbeiter) je Std.: 80,- €
 - b) Mehraufwand bei der Grabherstellung (z.B. durch steinigtes Erdreich, starke Verwurzelung, Altfundamente) pauschal: 97,- €
- (8) Je Bestattung bzw. Exhumierung beträgt die Verwaltungskostenpauschale: 118,- €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- a) Gebühr für eine Grabmalgenehmigung: 44,- €
- b) Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts: 24,- €
- c) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde: 14,- €
- d) Gebühr die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts: 24,- €
- e) Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung einer Leiche vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von acht Tagen seit Todeseintritt (§§ 18 und 19 BestV): 44,- €
- f) Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung: 44,- €
- g) Gebühr für die Erteilung sonstiger Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofssatzung: 44,- €
- h) Gebühr für sonstige Amtshandlungen: nach jeweiligem Aufwand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der marktgemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 05.05.2015 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 22. September 2025

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

gez. Christoph Böhm
Erster Bürgermeister“

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 23.09.2025

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Christoph Böhm
Erster Bürgermeister

Vereinsvertreterversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten darf ich Sie für

Donnerstag, 16. Oktober 2025, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal des Rathauses Jettingen-Scheppach sehr herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick
3. Abstimmung Termine 2026
4. Adventsmarkt 2025
5. Sonstiges.

Da es darüber hinaus gewiss noch einige Fragen zu besprechen gibt, wäre ich dankbar, wenn alle interessierten

Vereine und Organisationen einen kompetenten Vertreter zu dieser Zusammenkunft entsenden könnten.

Im Anschluss an die Vereinsvertreterversammlung (ca. 19:30 Uhr) findet die Besprechung zum Adventsmarkt 2025 (1. Adventswochenende 29.11./30.11.2025) statt. Da der Adventsmarkt in unserem Markt einen festen Platz hat und von der Bevölkerung mit Freude angenommen wird, bitte ich Sie um tatkräftige Unterstützung. Informationen zum Adventsmarkt erhalten Sie von Frau Bachmayer/Frau Hörmann, Tel.Nr. 30627.

Jettingen-Scheppach, 22.09.2025
Christoph Böhm, 1. Bürgermeister

Michaelimarkt am 05. Oktober 2025

Am **Sonntag, den 05.10.2025** findet in Jettingen-Scheppach wieder ein Krammarkt statt. Auch die örtlichen Geschäfte können in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr für maximal 5 Std. öffnen.

Die Weberstraße ist wegen des Marktbetriebs für den gesamten Verkehr gesperrt. Der Verkehr wird wie folgt umgeleitet:

Aus Richtung Burtenbach in Richtung Freihalden:

Hauptstr. - Rieder Weg - Vorderer Höges - Freihalden Straße und umgekehrt.

Aus Richtung Burgau in Richtung Freihalden:

Hauptstr. - Umlandstr. - Krankenhausstr. - Freihalden Straße und umgekehrt.

Für die Marktbesucher stehen die Parkplätze an der Krankenhausstraße und am Marktplatz zur Verfügung.

Die Anlieger der Weberstraße werden gebeten, ihr Fahrzeug vor Marktbeginn auf einem der naheliegenden Parkplätze abzustellen, soweit sie das Fahrzeug am Markttag brauchen.

Der Markt Jettingen-Scheppach dankt den Anliegern der Weberstraße und der Umleitungsstrecken für ihr Verständnis.

Jettingen-Scheppach, den 23.09.2025
Christoph Böhm, 1. Bürgermeister

Allgemeine Nachrichten



**Kreisabfallwirtschaftsbetrieb
Günzburg**

Ende der wöchentlichen Leerung der Biotonnen

Mit dem Sommer endet auch die wöchentliche Biomüllabfuhr im Landkreis Günzburg. Ab dem 27. September 2025 wird die Biotonne wieder 14-tägig abgeholt.

Am Leerungstag sollten alle Tonnen spätestens bis 6:00 Uhr (oder am Vorabend) bereitgestellt werden, da sich die gewohnten Leerungszeiten ändern können. Um eine zügige Leerung zu ermöglichen, stellen Sie die Tonnen nach Art sortiert und bei mehreren Gefäßen paarweise zur Leerung bereit.

Hier noch ein paar Tipps für alle Nutzer:

- Knüll- und Zeitungspapier unten in die Tonne und zwischen den Bioabfall legen.
- Feuchte Küchenabfälle in Papier wickeln.
- Die Biotonne sollte nicht in der prallen Sonne stehen.
- Trockener Strauch- bzw. Rasenschnitt kann untergemischt werden.
- Die Biotonne sollte nach jeder Leerung gereinigt werden.
- Den Deckel der Biotonne immer verschlossen halten.

Die Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten bzw. auch nicht in kompostierbaren Bioplastikbeuteln verpackt in die Biotonnen gegeben werden. Alternativ werden Papiertüten oder Zeitungen empfohlen.

Die einzelnen Abfuhrtermine können im Abfuhrkalender oder im Internet unter kaw.landkreis-guenzburg.de nachgelesen werden.

Kindergarten & Schulen



Musikschule Mindeltal

Neues Angebot: Kinderchor

An der Musikschule Mindeltal wird ab Oktober **Gesang** und **Kinderchor** für die 1.-5. Klasse angeboten. Mit der Lehrkraft Nicole Meinhardt konnten wir hierfür eine wunderbare Gesangspädagogin gewinnen. Die Proben finden Montag 16-17 Uhr in Jettingen oder Dienstag 16-17 Uhr in Burgau statt.

Für Schüler der Musikschule ist die Teilnahme kostenlos – für externe kostet die Teilnahme 10€ pro Monat.

Informationen, kostenlose Schnuppermöglichkeit und Anmeldung unter: info@musikschule-mindeltal.de

Liebe Grüße
Christian Weng, Schulleiter



Grundschule Jettingen-Scheppach

Vox Orange

A-cappella-Entertainment

In Kooperation mit dem Kulturreferenten Christian Weng organisiert die Grundschule Jettingen-Scheppach einen Konzertabend mit Vox Orange.



Prickelnde a-cappella-Kost mit einem frischen Hauch Orange - das ist es, was Vox Orange seit 35 Jahren auszeichnet! Das Vokalquintett imitiert mühelos verschiedenste Instrumente, überspringt locker alle Genrehürden und zeigt mit humorvollen Arrangements, was sich aus Pop, Rock, Jazz, Klassik, Volksliedern und Schlägern so alles zusammenbauen lässt.

In ihrem neuen Programm Vox Orange – Das Stück nimmt das Ensemble das Publikum mit auf eine Zeitreise durch die Jahrzehnte, in den Probenraum und hinter die Bühne. Mit viel Humor und überraschenden Einblicken in das Leben als Sänger geht es rasant durch die A-cappella-Welt.



Datum: Samstag, 11. Oktober

Uhrzeit: 19.30 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr)

Ort: Turnhalle Scheppach

Über den QR-Code können Sie Karten zum Preis von 12 Euro erwerben.

Restkarten an der Abendkasse.



**Förderverein des Kindergartens
St. Ulrich Scheppach e.V.**

Kinderkleiderbasar des Kindergarten St. Ulrich Scheppach mit Kuchenverkauf To-Go

Am **28.09.2025 von 14:00 bis 16:00 Uhr**,
Turnhalle Jettingen - Eberlin Mittelschule.

Einlass für Schwangere ab 13:30 Uhr.



Förderverein Johann Breher

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder,

zu unserer Jahreshauptversammlung laden wir **am Dienstag, den 14.10.25 um 20:00 Uhr** herzlich in den Gasthof zur Sonne Jettingen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Vorsitzenden
3. Bericht des Kassierers
4. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen
6. Wünsche und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen
Sabrina Jahn, Vorsitzende
Christian Weng, stellv. Vorsitzender

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten



**Pfarreiengemeinschaft
Jettingen-Scheppach**

Öffnungszeiten des zentralen Pfarrbüros:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag: 14:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 0 82 25/10 45

Gottesdienstanzeiger:

Samstag, 27. 09. 2025

HL. VINZENZ V. PAUL, PRIESTER, ORDENSGRÜNDER

St. Martin Jettingen

19:00 Uhr Vorabendmesse
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Anton und Wilhelmine Kugler

Mariä Verkündigung Freihalden

18:00 Uhr Rosenkranz
für unsere Kinder und Jugendlichen

Sonntag, 28. 09. 2025

**26. SONNTAG IM JAHRESKREIS
CARITAS - HERBSTKOLLEKTE**

St. Martin Jettingen

9:00 Uhr Pfarrgottesdienst
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Anna Vogg (1. Jahresmesse) mit Ernst Vogg
für Barbara und Georg Burkhardt
und Sohn Josef
für Gottfried und Barbara Miller
für Josef und Mathilde Burkhardt mit Eltern,
Großeltern und Geschwistern

Mariä Himmelfahrt Scheppach

10:30 Uhr Pfarrgottesdienst
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Rosa und Johann Brauner
für Hermann und Maria Greiner
für Rudolf Höck
für Hubert Förster
für Anton und Berta Klein und Angehörige

Mariä Verkündigung Freihalden

9:00 Uhr Pfarrgottesdienst
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Alois, Edith und Rainer Hofmiller

Maria Immaculata Oberwaldbach

10:30 Uhr Pfarrgottesdienst
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Anton Högg (Dreißigstmesse)
für Kaspar Geier und Eltern und Ulrich Mader
für Gerhard Salinger, Anton Fischer,
Walter Konrad



Montag, 29. 09. 2025

HL. MICHAEL, HL. GABRIEL UND HL. RAFAEL, ERZENGEL

Mariä Himmelfahrt Scheppach

18:30 Uhr Rosenkranz

Mariä Verkündigung Freihalden

18:00 Uhr Rosenkranz für unsere Kranken

Dienstag, 30. 09. 2025

HL. HIERONYMUS, PRIESTER, KIRCHENLEHRER

St. Martin Jettingen

18:30 Uhr Rosenkranz

19:00 Uhr Hl. Messe
für Anna-Maria Weizenhöfer (1. Jahresmesse)

Mariä Verkündigung Freihalden

19:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 01. 10. 2025

HL. THERESIA VOM KINDE JESU, ORDENSFRAU

St. Martin Jettingen

20:00 Uhr Elternabend der Erstkommunionkinder
im Franziskushaus (Weberstraße 18)

St. Leonhard Schönenberg

19:00 Uhr Hl. Messe
für Otto und Maria Schuster
für Otto und Kreszenz Schuster

Mariä Verkündigung Freihalden

18:00 Uhr Rosenkranz um den Frieden in der Welt

Maria Immaculata Oberwaldbach

18:30 Uhr Oktoberrosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe
für Hieronymus und Viktoria Atzkern
und Angehörige

Donnerstag, 02. 10. 2025

HEILIGE SCHUTZENGE

St. Martin Jettingen

10:00 Uhr Hl. Messe im Isabella-Braun-Heim
für Walburga Jerlitschka, Herta Paulduro,
Irma Heidenberger, Gerlinde Stegherr

Mariä Himmelfahrt Scheppach

18:30 Uhr Oktoberrosenkranz

St. Leonhard Schönenberg

18:00 Uhr Oktoberrosenkranz

Mariä Verkündigung Freihalden

18:00 Uhr Rosenkranz für unsere Priester
und Ordensleute sowie um geistliche Berufe

Freitag, 03. 10. 2025

FREITAG DER 26. WOCHEN IM JAHRESKREIS

Mariä Verkündigung Freihalden

18:00 Uhr Rosenkranz für die Verstorbenen
und alle armen Seelen

Samstag, 04. 10. 2025

HL. FRANZ V. ASSISI, ORDENSGRÜNDER

St. Leonhard Schönenberg

19:00 Uhr Festgottesdienst zum Erntedankfest
für alle Verstorbenen der Pfarrgemeinde

Mariä Verkündigung Freihalden

18:00 Uhr Rosenkranz
für unsere Kinder und Jugendlichen

St. Peter und Paul Ried

19:00 Uhr Festgottesdienst
mit Segnung der Erntegaben
für alle Verstorbenen der Pfarrgemeinde

Sonntag, 05. 10. 2025

27. SONNTAG IM JAHRESKREIS

St. Martin Jettingen

9:00 Uhr Festgottesdienst
(musik. gestaltet vom Kirchenchor)
mit Segnung der Erntegaben
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Cäcilia Hagl
für Ludwig und Maria Gum

Mariä Himmelfahrt Scheppach

10:30 Uhr Festgottesdienst
mit Segnung der Erntegaben
anschließend Pfarr-Oktoberfest im Pfarrsaal
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Familien Högel und Bader
für Josef und Magadalena Högel
für Georg und Maria Nitbaur
für Franz Strobl
für Theresia Rolle

Mariä Verkündigung Freihalden

10:30 Uhr Festgottesdienst
mit Segnung der Erntegaben
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde
für Hugo Herner
für Inge Mayer und Angehörige

Maria Immaculata Oberwaldbach

9:00 Uhr Festgottesdienst mit Segnung der Erntegaben
für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde

Aus den Pfarrgemeinden werden folgende Hl. Messen in der Mission gelesen:

Georg Högel, Johann und Frieda Mengele mit Angehörigen,
Otilie und Michael Birkner, Michael Bigelmaier

Elternabend zur Erstkommunion für alle Pfarreien

In unserer Diözese Augsburg ist es üblich, dass Kinder, die die 3. Klasse besuchen, zum Empfang der ersten heiligen Kommunion zugelassen und eingeladen werden.

Beim Elternabend am

**Mittwoch, 01.10.2025, um 20.00 Uhr
im Franziskushaus (Weberstr. 18) in Jettingen**

möchten wir Ihnen gerne die Bedeutung der Erstkommunion erläutern und Ihnen die Erstkommunion-

vorbereitung in den drei Lebensbereichen des Kindes (Zuhause, in der Schule und in der Pfarrgemeinde)

vorstellen. Zudem erhalten Sie an diesem Abend auch bereits den Terminplan und das Anmeldeformular.

Auf Ihr Kommen freuen sich

Franz Wespel, Pfarrer

Lucia Wiedemann, Gemeindereferentin

Herzliche Einladung zur Erntedanksuppe

Nach dem Gottesdienst am **Samstag, 11. Oktober 2025 um 18:00 Uhr** lädt der Pfarrgemeinderat Oberwaldbach ganz herzlich zu einer Erntedanksuppe ins Schützenheim in Oberwaldbach ein.

Den Erlös verwenden wir für die Anschaffung neuer Krippenfiguren für die Außenkrippe unserer Pfarrkirche.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Der Pfarrgemeinderat Oberwaldbach

Herzliche Einladung zum Pfarr-Oktoberfest am Sonntag, 05.10.2025

im Pfarrsaal (Kreuzberg 2, Scheppach)

Programm:

10.30 Uhr	Festgottesdienst in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
ab 11:30 Uhr	Mittagstisch mit Schnitzel und Kartoffelsalat, Schweinshaxe mit Kartoffelsalat oder Gemüselasagne,

anschließend bunter Nachmittag mit Kaffee und Kuchen vom Buffet.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Pfarrer Franz Wespel

mit Pfarrgemeinderat & Kirchenverwaltung
der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Scheppach

Firmung 2026 – Infoabend

Alle Kinder, die die 6. und 7. Klasse besuchen und ältere Kinder, die noch nicht bei der Firmung waren, sind nächstes Jahr herzlich zum Empfang der Heiligen Firmung eingeladen!

Beim Infoabend für die Eltern und die Firmlinge am

Dienstag, 07.10.2025 oder Mittwoch, 08.10.2025

jeweils um 17:30 Uhr

im Franziskushaus, Weberstraße 18, in Jettingen

möchten wir Sie über die Firmvorbereitung in unserer Pfarreiengemeinschaft informieren.

Zudem erhalten Sie an diesem Abend auch bereits den Terminplan und das Anmeldeformular.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen!

Ihr Pfarrer, Franz Wespel

Ihre Gemeindereferentin, Lucia Wiedemann

Seniorenachmittag am Donnerstag, 16. Oktober 2025 in Freihalden

Herzliche Einladung an alle Seniorinnen, Senioren und Interessierte der gesamten Pfarrgemeinde zum Seniorennachmittag am

**Donnerstag, 16. Oktober 2025 um 14:00 Uhr
im Gasthof Thalhofer in Freihalden.**

Das Thema unseres Nachmittags:

Heilpflanzen der Hildegard von Bingen.

Lassen Sie sich in die Welt der Heilpflanzen mit Conny Stiefel entführen.

Im Anschluss lassen wir bei Kaffee und Kuchen den Nachmittag ausklingen.

Anmeldung bis zum 13.10.2025 bei:

Gasthof Thalhofer, Tel. 2493

Claudia Hofmiller, Tel: 2145

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Pfarrgemeinderat Freihalden

Pfarr-Café

Herzliche Einladung zum Pfarr-Café am

Mittwoch, 15.10.2025 um 14.00 Uhr,
im Franziskushaus in Jettingen!

Zum Thema: „Gesund mit Heilkräutern durch den Winter“ wird uns die Heilpraktikerin und Homöopathin Frau Gabriele Kraus informieren.

Wir freuen uns auf ein paar unterhaltsame Stunden mit Ihnen.

Das Pfarr-Café-Team Jettingen



Pfarrstadel-Café

Herzliche Einladung zum Pfarrstadel-Café am
Freitag, 17.10.2025 um 14.00 Uhr, im Pfarrsaal Scheppach!

Zum Thema: „Gesund mit Heilkräutern durch den Winter“ wird uns die Heilpraktikerin und Homöopathin Frau Gabriele Kraus informieren.

Wir freuen uns auf ein paar unterhaltsame Stunden mit Ihnen.

Das Pfarrstadel-Café-Team Scheppach

Kräuterbüschel-Aktion in Jettingen

Der Pfarrgemeinderat Jettingen bedankt sich für die Spenden bei der Kräuterbüschel-Aktion in Höhe von 390,00 Euro.

Aktion Minibrot 2025

„Zusammen.Halt!“

Die Aktion Minibrot steht in diesem Jahr unter dem Motto „Zusammen. Halt!“

Diese Worte bedeuten für uns: nicht zuerst fragen: „Was habe ich davon?“, sondern mit anpacken und an einem Strang ziehen. Den Blick weiten – nicht nur auf das, was vor der eigenen Haustür geschieht, sondern auch auf die Menschen in anderen Teilen der Welt.

Unter diesem Motto führt die Kath. Landvolkbewegung die „Aktion Minibrot“ auch in diesem Jahr wieder in Scheppach durch.

Am Sonntag, den 12. Oktober 2025, um 10:30 Uhr

werden nach dem Gottesdienst in Allerheiligen die gesegneten Minibrote gegen eine freiwillige Spende angeboten.

Mit Ihrer Spende für die Minibrote unterstützen Sie Projekte in Rumänien und im Senegal.

KLB Im Dekanat Günzburg



Frauenbund Scheppach

Stammtisch im Meteora, Scheppach

Am **Montag, den 6. Oktober** findet ab 19 Uhr unser nächster Stammtisch beim Grieche Meteora in Scheppach statt.

Lasst uns eine schöne Zeit beim gemeinsamen Ratschen und gutem Essen verbringen.

Kommt vorbei und bringt gute Laune mit!

Wir freuen uns auf euch,
euer Team vom Scheppacher Frauenbund



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burtenbach und Jettingen

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen der kommenden Wochen:

Mittwoch, 24.09.2025

Martin-Luther-Haus (BU)

16.30 Uhr Präparandenunterricht

Donnerstag, 25.09.2025

Martin-Luther-Haus (BU)

17.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, 28.09.2025

15.SONNTAG NACH TRINITATIS

Martin-Luther-Haus (BU)

09.00 Uhr Seniorengottesdienst

Johanneskirche (BU)

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 01.10.2025

Martin-Luther-Haus (BU)

16.30 Uhr Präparandenunterricht

Donnerstag, 02.10.2025

Martin-Luther-Haus (BU)

17.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, 05.10.2025

16.SONNTAG NACH TRINITATIS / ERNTEDANKFEST

Johanneskirche (BU)

09.00 Uhr Familiengottesdienst

Philipp-Melanchthon-Haus (JE-SCH)

10.30 Uhr Gottesdienst

Erntegaben

Zum diesjährigen Erntedankfest am Sonntag, den 05.10.2025 erbitten wir, wie schon in den letzten Jahren, wieder um Obst, Blumen und Gemüse zum Schmücken der Erntedankaltäre in der Johanneskirche zu Burtenbach und im Philipp-Melanchthon-Haus in Jettingen-Scheppach.

Wer dazu beitragen möchte, kann die Spenden für die Johanneskirche am Freitagnachmittag, 03.10. ab 16.30 Uhr, und am Samstagvormittag, 04.10., bis 09.00 Uhr in der Kirche oder im Pfarrhaus abgeben.

Wer Erntegaben für das Philipp-Melanchthon-Haus spenden will, kann diese am Samstag, den 04.10.2025 um 10.00 Uhr im Gemeindezentrum in Jettingen-Scheppach vorbeibringen.



Die Gaben der Johanneskirche Burtenbach sind anschließend für die Unterstützung der Wärmestube in Günzburg bestimmt, die Gaben im Philipp-Melanchthon-Haus werden in der Woche nach Erntedank in einem Gottesdienst von den Vorschulkindern des Johann-Breher-Kindergartens abgeholt und dort in der Einrichtung verarbeitet.

Pfarramtsbüro

Das Pfarramtsbüro ist für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind montags und mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Alle aktuellen Entwicklungen finden Sie auf unserer Homepage: www.evangelisch-burtenbach.de

Für Kinder haben wir auf der Homepage **kirche-entdecken** verlinkt. Viel Spaß!

Ihr Pfarrer, Norbert W. Riemer

Evang.-Luth. Pfarramt

Kirchberg 2 / 89349 Burtenbach

Tel. 08285-231 / Fax 08285-928010

pfarramt.burtenbach@elkb.de

Homepage: www.evangelisch-burtenbach.de

Bürozeiten: Montag + Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr

Vereinsnachrichten



Siedlergemeinschaft Jettingen-Scheppach

70 Jahre Siedlergemeinschaft in Jettingen-Scheppach

Die Siedlergemeinschaft Jettingen-Scheppach darf in diesem Jahr auf eine 70-jährige Vereinsgeschichte zurückblicken. Das wollen wir mit einem gemütlichen Weinfest feiern. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sind dazu recht herzlich eingeladen, mit uns zusammen dieses Jubiläum zu feiern.

Wann: 26.09.2025, 18.30 Uhr

**Wo: Vereinsheim des Hundevereins Jettingen
am Triebweg**

Für Speis und Trank ist gesorgt!

Wir freuen uns,

Euch bei diesem gemütlichen Abend begrüßen zu dürfen!

Liebe Leserinnen und Leser

Für den Inhalt und eventuelle Fehler der veröffentlichten Beiträge sind die zuständigen Vereinsvertreter verantwortlich.
Die Redaktion

21. Adventsmarkt in Jettingen-Scheppach

Liebe Führungsteams der Schulen, Kindergärten, Vereine und Firmen in Jettingen-Scheppach.

Am **29.11.2025 und 30.11.2025** findet der 21. Adventsmarkt des Marktes Jettingen-Scheppach statt. Wer von Ihnen wieder oder neu mitmachen möchte, kann sich ab sofort anmelden. Per Mail unter Angabe der Adresse der Kontaktperson und einer Telefonnummer melden Sie Ihre Organisation an bei Sebastian Weng g.s.weng@gmx.de.

Bitte beachten Sie, dass mit Ausnahme der Kindergärten und Schulen jeder einen eigenen Stand bereitstellen muss. Die Teilnahmegebühr wird vor dem Beginn des Marktes von der Gemeinde vom Firmen / Vereinskonto eingezogen. Dazu ist es erforderlich jedes Jahr ein neues Sepa-Lastschriftmandat einzurichten. Anmeldeschluss ist Freitag 10.10.2025.

Wer gerne sportliche oder kulturelle Beiträge auf der Bühne beisteuern möchte ist sehr herzlich willkommen. Wir freuen uns darüber ganz besonders und Sie können so Schule, Kindergarten oder Verein öffentlich repräsentieren.

Zur Abstimmung entsendet bitte jeder Teilnehmer mindestens einen Vertreter zur Vereinsvorstände und Adventsmarktsitzung am 16.10.2025 um 19 Uhr in den großen Sitzungssaal im Rathaus Jettingen 2.Stock. Dort besteht die Möglichkeit gleich die Gestattung für die Abgabe von Waren und die Einzugsermächtigung für die Standgebühr zu unterschreiben (IBAN zur Sitzung mitbringen) Bitte geben Sie bei der schriftlichen Anmeldung per Mail folgendes an: Länge und Tiefe ihres Standes, Strombedarf für ihren Stand entweder in Watt (laut Geräteaufdruck) oder Name und Anzahl der genutzten Stromverbraucher. **Achtung: Elektroheizgeräte sind verboten, da sonst das Stromnetz überlastet wird. Zur Beleuchtung möglichst LED verwenden, ausnahmsweise können Leuchtstofflampen toleriert werden.** Angebotene Waren, Speisen und Getränke. (Diese Angaben kommen dann in die Werbung)

Für ihre Vorbereitung und Durchführung wünsche ich viel Erfolg

Sebastian Weng

mobil erreichbar 01512 872 3656



CSU Ortsverband Jettingen-Scheppach

Einladung zur Nominierung des Bürgermeisterkandidaten

Liebe Mitglieder des Ortsverbandes,
Liebe Interessierte,

hiermit lade ich Sie ganz herzlich ein zu unserer

**Aufstellung eines Bürgermeisterkandidaten/-in
für die Kommunalwahl 2026**

**am Sonntag, 12. Oktober 2025 um 19:00 Uhr
im Gasthof „Sonne“ in Jettingen**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahlen
 - 2.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 2.2 Wahl des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl
 - 2.3 Bestellung eines Beauftragten für den Wahlvorschlag und seines Stellvertreters
 - 2.4 Bestellung von mindestens zehn Wahlberechtigten zur Unterzeichnung des Wahlvorschlags
 - 2.5 Bestellung von zwei Wahlberechtigten zur Unterzeichnung der Niederschrift

3. Wünsche und Anträge

Es würde mich sehr freuen, wenn ich Sie persönlich begrüßen darf.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Weng, Ortsvorsitzender



VfR Jettingen 1923 e. V.

Abteilung Turnen informiert

Turn bzw. Gymnastikstunden für Erwachsene ab September 2025

Mit frischem Schwung starten wir im September zu Schulbeginn in die neue Turnsaison.

Anmeldungen für die einzelnen Übungsstunden sind nach Absprache mit dem jeweiligen Übungsleiter oder der Abteilungsleitung jederzeit möglich. Fragen werden unter der Mailadresse [HYPERLINK „mailto:ursula.walz@t-online.de“](mailto:ursula.walz@t-online.de) ursula.walz@t-online.de beantwortet. Bei den als Kurs angebotenen Übungsstunden ist zum Mitgliedsbeitrag zusätzlich eine geringe Gebühr zu entrichten.

Es können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

Montag:

19.30 – 20.30 Uhr A. Saumweber
Fitnessgymnastik
TH am Schindbühel

20.30 – 21.30 Uhr
Turnen u. Ballspiele Männer
TH am Schindbühel Anton Baur

Dienstag:

17.00 – 18.00 Uhr Elisabeth Sonner
Nordic-Walking
Treffpunkt der Breamataler Steggaflitzer
bitte dem Marktbote entnehmen

17.15 – 18.15 Uhr Ursula Walz
LINE DANCE Beginner und Wiedereinsteiger (Kurs)
Kursstart: 30.09.2025
TH am Schindbühel

18.30 – 19.30 Uhr Nicole Asensi
ZUMBA Gruppe 1 (Kurs)
TH am Schindbühel/Gymnastikraum
Kursstart: 23.09.2025

Mittwoch:

8.30 – 9.30 Uhr Ursula Walz
Fit am Vormittag (Kurs)
TH am Schindbühel
Gesundheitsorientierte Fitnessgymnastik
Präventivtraining, Wirbelsäulentraining, Stretching
Beginn: 24.09.2025

9.40 – 10.40 Uhr Ursula Walz
Seventy Fit 70+ (Kurs)
Gymnastikraum TH Schindbühel
in Kooperation mit der VHS GZ
· Präventive Seniorengymnastik
· Gutes für den Rücken, Koordinationsschulung
· Osteoporoseprävention, Sturzprophylaxe
Beginn: 24.09.2025
(VfR Mitglieder melden sich nicht bei der VHS sondern direkt bei U. Walz an)

17.00 – 18.00 Uhr Mia Manh.-Bachm.
YOGA als Kraft für den Alltag (Kurs)
Für AnfängerInnen und WiedereinsteigerInnen
TH am Schindbühel/Gymnastikraum
Kursstart Mittwoch 17.9.2025

18.15 – 19.15 Uhr Mia Manh.-Bachm.
Rücken Fit (Kurs)
TH am Schindbühel/Gymnastikraum
Kursstart: 17.09.2025

19.30 – 20.30 Uhr Manuela Baur
Damengymnastik
VfR Vereinsheim

18.30 – 19.15 Uhr Steffi Kraatz
TosoX (Kurs)
TH am Schindbühel
Kursstart: 24.09.2025

19.15 – 20.00 Uhr Steffi Kraatz
Bodyforming (Kurs)
TH am Schindbühel
Kursstart: 24.09.2025

Donnerstag:

19.00 – 20.00 Uhr Melina/Juliane Lederer
DANCE AEROBIC (Kurs)
VfR Vereinsheim
Kursstart: 09.10.2025

Anmeldungen werden unter der Mail Adresse
ursula.walz@t-online.de entgegen genommen.

Wir wünschen allen viel Spaß
bei den Gymnastikstunden des VfR Jettingen

Die Abteilungsleitung

Notrufe

Polizei:	110
Feuerwehr:	112
Rettungsleitstelle bei lebensbedrohlichen Notfällen:	112
Zentrale des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:	116117

vorstufe@reichhardt-druck.de



**Turn- bzw. Tanz, Spiel, Leichtathletik
und Gymnastikstunden für Kinder und Jugendliche
Schuljahr 2025/26**

Hast du Lust an Sport, Spiel und Spaß? Dann komm doch zu uns in die Turnabteilung des VfR Jettingen! Du darfst gerne zu einer Schnupperstunde vorbeikommen.

Montag:

15.30-16.30 Uhr Yvonne Hahn

TURNZWERGE

Spielerisches Turnen für 4 - 5-jährige Kinder

Neue Turnhalle

Start: 22.09.2025

16.30- 17.30 Uhr Jenny Forster/Heidi Frey

Spieler. Turnen für Vorschulkinder

Alter 5 – 6 Jahre

Neue Turnhalle

Start: 22.09.2025

Dienstag:

Neu! Eltern/Kindturnen Gruppe 3

Sabine Iseemann

Ab 2 Jahren

Neue Turnhalle

Start: 23.09.2025

17 – 19 Uhr Jessica Holzmann

CHEERLEADER

Alte Turnhalle, Mittelschule

Mittwoch:

17.00 – 18.30 Uhr

Leichtathletik (ab Jahrgang 2017)

Turnhalle Mittelschule

Johannes Auerhammer (Tel.3222)

Donnerstag:

16.00 – 17.00 Uhr Ursula Walz

Eltern/Kindturnen Gruppe 1

ab 2 Jahren

Neue Turnhalle

Start: 25.09.2025

17.00.- 19.00 Uhr Jessica Holzmann

Cheerleader

Alte Turnhalle, Mittelschule

Freitag:

14.45 – 15.45 Uhr Lea Selzle

Mädchenturnen Schulalter (6-11 J.)

Neue Turnhalle

Start: 26.09.2025

15.50 – 16.50 Uhr Lea Selzle

Tanzmäuse Jhg. 2020/19 und Erstklässlerinnen

Gymnastikraum neue Turnhalle

Start: 26.09.2025

16.00 – 17.00 Uhr Abraham/ Werth/Walz

Eltern/Kindturnen Gruppe 2 ab 2 Jahren

Neue Turnhalle

Start: 26.09.2025

16.00-17.00 Uhr

Cheerleader Minis (Jahrgänge 2018-2021)

Nicola Köhler/ Sophia Hintersberger

VfR Vereinsheim

Samstag:

10.00 – 11.30 Uhr

Johannes Auerhammer

Leichtathletik für Kinder

TH Mittelschule /Parkplatz Allerheiligen

CHEERLEADING

Jessica Holzmann/S. Wirth

Neue Turnhalle

10.00 – 12.00 Uhr Primary (Jhg. 2015-2018)

12.00 – 14.00 Uhr Youth (Jhg. 2012-2014)

12.00. - 14.00 Uhr Juniors (Jhg. 2008-2011)

12.00 – 14.00 Uhr Seniors (Jhg. Ab 2007..)

Wir haben uns bemüht ein vielseitiges Programm zusammenzustellen und hoffen, dass wieder viele turnbegeisterten Mädchen und Buben zu unseren Turnstunden kommen. Anmeldungen sind nach Rücksprache mit den Übungsleitern der jeweiligen Turnstunden möglich.

Anmeldungen zur Cheerleading Stunde unter E-Mail
infinitycheerunit@web.de.

Anmeldungen zu den Kinderturnstunden
und den Tanzstunden unter E-Mail
ursula.walz@t-online.de

Anmeldungen zu Leichtathletik
bei Johannes Auerhammer.

Die Abteilungsleitung

Abteilung Fußball Jugend

ERGEBNISSE

B-Jugend Kreisliga

TSV Wasserburg : VfR Jettingen

4 : 2

Tore: Matteo Iaconisi, Armando Lukin (je 1)

C1-Jugend Kreisliga

(SG) SV Obergessertshausen : VfR Jettingen I

4 : 1

Tor: Janne Arendt (1)

C2-Jugend Gruppe

JFG Aschberg II : VfR Jettingen II

2 : 4

Tore: Elion Skhodra (2), Ivan Kampic, Ismail Ismail (je 1)

D-Jugend Gruppe

VfR Jettingen : SG Kammeltal

0 : 0

E1-Jugend Gruppe

VfR Jettingen I : SC Mönstetten I

6 : 4

Tore: Aiden Rauner, Sotirios Kitkos (je 2),
Anuar Bajrami (1) und 1 Eigentor

E2-Jugend Gruppe

VfR Jettingen II : SC Mönstetten II

7 : 2

Tore: Tim Köhler (4), Jordy Moser (2), Vinzenz Müller (1)

F2-Jugend Fairplayliga

VfR Jettingen II : 1.FC Konzenberg II

0.E.

Tore: Ivano Soldo (6), Godspower Eboh (5),
Julian Fruth (4), Jonas Ratzinger (1) und 1 Eigentor.

VORSCHAU

A-Jugend Kreisliga am Sa. 27.09.25 ab 13:30 Uhr

VfR Jettingen : (SG) SpVgg Ellzee

B-Jugend Kreisliga am So. 28.09.25 ab 11:00 Uhr

SG Kötz : VfR Jettingen



B-Jugend Kreispokal am Mi. 01.10.25 ab 18:00 Uhr

SG Münsterhausen/Mindeltal : VfR Jettingen

C1-Jugend Kreisliga am Sa. 27.09.25 ab 10:00 Uhr

VfR Jettingen I : (SG) SV Aletshausen

C2-Jugend Gruppe am So. 28.09.25 ab 09:30 Uhr

SV Scheppach : VfR Jettingen II

D-Jugend Gruppe am Sa. 27.09.25 ab 11:00 Uhr

VfR Jettingen : (SG) Eintracht Autenried II

E1-Jugend Gruppe am Fr. 26.09.25 ab 18:15 Uhr

VfR Jettingen I : SV Scheppach

E2-Jugend Gruppe am Sa. 27.09.25 ab 09:30 Uhr

VfR Jettingen II : SG Reinsburg-Leinheim II

F1-Jugend Fairplayliga am So. 28.09.25 ab 10:00 Uhr

VfR Jettingen I : TSV Burgau I

F1-Jugend Fairplayliga am Do. 02.10.25 ab 18:00 Uhr

FC Reflexa Rettenbach I : VfR Jettingen I

F2-Jugend Fairplayliga am Fr. 26.09.25 ab 16:45 Uhr

VfR Jettingen II : TSV Burgau II

G-Jugend am Sa. 27.09.25 ab 10:00 Uhr

Kinderfestival bei der SpVgg Ellzee



**Förderverein Torferlebnispfad
Bremetal e. V.**

**Kinderkulturtage des Landkreises Günzburg
Rübengeister schnitzen**

Samstag, 11. Oktober von 13.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Ein alter Herbstbrauch und eine schwäbische Tradition ist das Schnitzen von Rübengeistern (Riaba-Goischer). Unter Anleitung höhlen wir mit Messer, Schaber und Löffel eine Futterrübe aus und schnitzen ein lustiges oder gruseliges Gesicht hinein.

Bitte mitbringen: Passende Werkzeuge und Kleidung, die schmutzig werden darf, Handschuhe

Teilnehmer: Kinder ca. 6 bis 10 Jahre mit Begleitperson

Kosten: 7,- €/Kind



**Wander- und Naturfreunde
Jettingen-Scheppach e.V.**

Es sind noch Plätze frei!

Tagesfahrt 2025 in das Bayerische Oberland

Die Wander- und Naturfreunde Jettingen-Scheppach e.V. laden alle Vereinsmitglieder, Freunde und Bekannte sowie alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sehr herzlich ein zur Tagesfahrt in das bayerische Oberland.

Datum: **Samstag, 27.09.2025**

Abfahrt: **8.30 Uhr am Parkplatz Allerheiligen**

Rückkehr: **20 Uhr Ankunft am Parkplatz Allerheiligen**

Kosten pro Person: 38,- €

(Mittagessen und Brotzeit nicht inklusive)

Verbindliche Anmeldung

per E-Mail an: **WuN_Jettingen-Scheppach@web.de**

oder telefonisch: **Tel. 0152 / 53833647**

gerne auch per WhatsApp oder Signal.

Nach Anmeldebestätigung bitte den Teilnehmerbeitrag zeitnah überweisen auf das Konto des

Wander- und Naturfreundeverein Jettingen-Scheppach e.V.

IBAN: DE57 7206 9274 0006 5555 51

BIC: GENODEF1ZUS

Verwendungszweck: „Tagesfahrt 2025“



Freiwillige Feuerwehr Scheppach

**Generalversammlung
am 10.10.2025**

Liebe Feuerwehrkameraden/innen

und Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr Scheppach,

zur Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Scheppach mit Neuwahlen

am Freitag, 10.10.2025, um 19:00 Uhr

laden wir Sie in das Feuerwehrhaus Scheppach recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht über die Vereinstätigkeit
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Ehrungen
9. Neuwahlen nach § 8 der Satzung FF Scheppach
10. Neuwahlen der Kassenprüfer
11. Wünsche und Anregungen

Jettingen-Scheppach, 05.09.2025

Hans Reichhart, Altbürgermeister und 1. Vorsitzender



**Musikkapelle
Freihalden - Oberwaldbach e. V.**

„Sichelhenke

**am 27.09.2025 ab 19 Uhr
im Vereinsheim Oberwaldbach“**

Mit der Musikkapelle Freihalden Oberwaldbach e.V.



Spieleabend beim „Unteren Wirt“ in Freihalden

Am Freitag, den 26.09.2025 um 18:00 Uhr
findet der nächste Spieleabend
beim „Unteren Wirt“ (Gasthof Thalhofer) statt.

Es sind alle herzlich eingeladen
die gerne in lustiger Runde Karten spielen.



SV Freihalden Abteilung Fußball

Ergebnisse:

Herren:

Türk Gençler Birliği Günzburg 2 - SG SV Freihalden/
Oberwaldbach/Ried **3-6**
Tore: Tobias Ziegler 3, Manuel Hafner 1,
Marc Teigelkamp 1, Patrick Mesch 1

Damen:

SG SV Freihalden/Dinkelscherben/Zusmarshausen - FC
Weisingen **3-5**

Tore: Patrizia Albrecht, Betina Vinojic,
Anna-Maria Kugelman

B-Juniorinnen:

TSV Diedorf - SG SV Freihalden/Dinkelscherben **0-1**
Tor: Vicky Baur

Vorschau:

Herren am Sonntag, 28. September um 15:00 Uhr,

Spielort Freihalden:

SG SV Freihalden/Oberwaldbach/Ried - SC Bubesheim 2

Herren 2 am Sonntag, 28. September um 13:15 Uhr,

Spielort Freihalden:

SG SV Freihalden/Oberwaldbach/Ried - SG Bächingen/
Medlingen 2

Damen am Samstag, 27. September um 17:00 Uhr:

SV Kleinbeuren - SG SV Freihalden/Dinkelscherben/
Zusmarshausen

SV Freihalden, Harald Grönert



Krieger- und Soldatenverein Freihalden

Schrottsammlung 2025

Wann: 11. Oktober 2025 ab 9:00 Uhr
Wo: Freihalden Bahnunterführung
in der Waldstraße 8 beim Posten 18

Schwere Teile können auch gerne bei Ihnen abgeholt werden. Dazu bitte einfach kurz bei Getränke Schmid melden.

Vielen Dank für die Unterstützung



Faschingsfreunde Freihalden

Generalversammlung

Zur Generalversammlung der Faschingsfreunde Freihalden wollen wir alle Mitglieder recht herzlich einladen. Die Versammlung findet am **Freitag, den 17.10.2025, um 19.30 Uhr**, im **Gasthof Thalhofer** statt.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Totengedenken
 3. Jahresbericht
 4. Kassenbericht
 5. Grußwort Bürgermeister
 6. Entlastung
 7. Neuwahlen
 8. Ehrungen
 9. Termine Fasching 2026
 10. Wünsche, Anregungen und Sonstiges
- Über zahlreiche Teilnehmer an der Generalversammlung würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandschaft



VHS Jettingen-Scheppach

G1211h Jettingen-Scheppach

In Zusammenarbeit mit dem VfR Jettingen

Seventy Fit 70+ Präventivgymnastik

Wenn Ihnen der Erhalt Ihrer Gesundheit und Beweglichkeit im Alter wichtig ist, ist dieser Kurs richtig für Sie. Mit Gleichgesinnten und Spaß an der Bewegung geht es in diesem Kurs um seniorengerechte präventive Gymnastik, Gutes für den Rücken, Osteoporose-Prävention, Sturzprophylaxe.

Kein Kurs am 19.11.2025 (Buß- und Betttag).

Bitte mitbringen:

Sportschuhe, kleines Handtuch, kleines Kissen

Ursula Walz, Präventiv-Übungsleiterin

10 Termine, 24.09.2025 - 10.12.2025

mittwochs, 09:40 - 10:40 Uhr

Verein für Rasensport e.V.

Hauptstraße 111, 89343 Jettingen-Scheppach

Kursgebühr: 60,00 € (nicht rabattierbar)

G14221h Jettingen-Scheppach

Body-Workout und Rückenprävention

Diese Mischung aus Fitness und Entspannung ist geeignet, Ihren Körper zu kräftigen und Spannungen zu lösen. Nach einer Aufwärmphase führen Sie Übungen zur Kräftigung und Straffung einzelner Muskelgruppen durch, um

im Schlussteil anhand von Entspannungstechniken und Dehnungsübungen wieder Ruhe in Ihren Körper einkehren zu lassen. Die einzelnen Sequenzen nutzen Elemente aus Rückenschule und Fitnesstraining sowie aus Yoga und Pilates.

Dieser Kurs ist für Teilnehmende geeignet, die ihre Leistungsfähigkeit mit Spaß und Freude steigern möchten und sich nicht vor Anstrengung scheuen.

Bitte mitbringen:

Gymnastikmatte, Sportschuhe, Handtuch, Getränk

Maria Manhardt-Bachmayer,
Präventiv-Übungsleiterin und Rückentrainerin

10 Termine, 07.10.2025 - 16.12.2025
dienstags, 18:15 - 19:15 Uhr

Verein für Rasensport e.V.
Hauptstraße 111, 89343 Jettingen-Scheppach

Kursgebühr: 80,00 €

G14211h Jettingen-Scheppach **Body-Workout und Rückenprävention**

Diese Mischung aus Fitness und Entspannung ist geeignet, Ihren Körper zu kräftigen und Spannungen zu lösen. Nach einer Aufwärmphase führen Sie Übungen zur Kräftigung und Straffung einzelner Muskelgruppen durch, um im Schlussteil anhand von Entspannungstechniken und Dehnungsübungen wieder Ruhe in Ihren Körper einkehren zu lassen. Die einzelnen Sequenzen nutzen Elemente aus Rückenschule und Fitnesstraining sowie aus Yoga und Pilates.

Dieser Kurs ist für Teilnehmende geeignet, die ihre Leistungsfähigkeit mit Spaß und Freude steigern möchten und sich nicht vor Anstrengung scheuen.

Bitte mitbringen:

Gymnastikmatte, Sportschuhe, Handtuch, Getränk

Maria Manhardt-Bachmayer,
Präventiv-Übungsleiterin und Rückentrainerin

10 Termine, 07.10.2025 - 16.12.2025
dienstags, 17:00 - 18:00 Uhr

Verein für Rasensport e.V.
Hauptstraße 111, 89343 Jettingen-Scheppach

Kursgebühr: 80,00 €

Ro11h Jettingen-Scheppach **Mariä Himmelfahrt in Scheppach**

Entdecken Sie die ehemalige gotische Chorturmkirche, die Joseph Dossenberger im 18. Jahrhundert kunstvoll im Stil des Rokoko umgestaltet und erweitert hat. Bei der Führung erfahren Sie allerhand wissenswertes über die Ausstattung der Kirche – von verspieltem Detailreichtum, beeindruckenden Fresken bis zu gotischen Elementen.

Josef Hildensperger

1 Termin, 11.10.2025
Samstag, 11:00 - 12:30 Uhr

Mariä Himmelfahrt, Kirche,
Kirchberg 20, 89343 Jettingen-Scheppach

Preis: 6,00 € (vorherige Anmeldung über die vhs unbedingt erforderlich) (nicht rabattierbar)

D601h Jettingen-Scheppach **Firma Robatherm GmbH & Co. KG - Raumluftechnik**

Seit 2019 befindet sich der neue Stammsitz von robatherm in Jettingen-Scheppach.

Bei dieser Besichtigung erhalten Sie Einblicke in das Verwaltungsgebäude sowie die Produktionsgebäude. Außerdem erfahren Sie mehr über robatherm, die Produkte von robatherm und wie das Unternehmen den Herausforderungen von morgen begegnen will.

Bitte festes Schuhwerk tragen, die Teilnehmenden sollten gut zu Fuß sein.

Sara Keller, vhs-Standort Jettingen

1 Termin, 15.10.2025
Mittwoch, 14:00 - 16:00 Uhr

Treffpunkt: Firma Robatherm GmbH + Co. KG, John-F.-Kennedy-Str. 1, 89343 Jettingen-Scheppach

Preis: 6,00 € (nicht rabattierbar)

Co73h Jettingen-Scheppach **Bracelet - Armband aus Edelsteinen**

Sie lieben Schmuck mit Bedeutung? Dann gestalten Sie Ihr eigenes selbst geknüpftes Edelsteinarmband. Wunderschön, individuell und voller Energie – ob für Sie selbst oder als Geschenk mit persönlicher Botschaft. Wählen Sie Ihre Lieblingssteine:

Ob Rosenquarz, Amethyst oder Tigerauge, mit ein paar Perlen, einem Band und ein bisschen Kreativität zaubern Sie im Handumdrehen ihr ganz eigenes Armband. In diesem Kurs können Sie 2 Armbänder knüpfen, keine Vorkenntnisse nötig.

Lisa Busse

1 Termin, 16.10.2025
Donnerstag, 17:30 - 19:30 Uhr

Rathaus Jettingen-Scheppach,
Hauptstr. 55, 89343 Jettingen-Scheppach,
Vortragsraum, EG

Kursgebühr: 16,00 €, Materialkosten (ca. 25-30 €)
je nach Verbrauch an Kursleiterin zu zahlen

B121h Jettingen-Scheppach Neu!

Der Weg zum neuen Job beginnt hier – Bewerbungs-Know-How für Einsteiger*innen

Eine überzeugende Bewerbung beginnt mit einem klar strukturierten Lebenslauf. In diesem kompakten Seminar erhalten Sie praxisnahe Einblicke in die Erstellung eines aussagekräftigen Lebenslaufs, der Ihre beruflichen Stationen und Aufgaben verständlich darstellt. Zudem besprechen wir, welche weiteren Unterlagen für eine vollständige Bewerbung wichtig sind und wie Sie diese optimal zusammenstellen.

Der Fokus liegt auf der Wissensvermittlung mit Raum für Ihre Fragen. Ideal für Berufseinsteiger*innen, Wiedereinsteiger*innen und alle, die sich beruflich neu orientieren möchten.

Bianca Kaiser, B.A., Personalreferentin

1 Termin, 22.10.2025
Mittwoch, 19:00 - 21:00 Uhr



Rathaus Jettingen-Scheppach,
Hauptstr. 55, 89343 Jettingen-Scheppach,
Vortragsraum, EG

Kursgebühr: 23,00 € (inkl. 5,00 € Begleitmaterial)

Vo601h Jettingen-Scheppach

Vermögensübertragung auf die nachfolgende Generation

In vielen Familien stellt sich die Frage, wie bzw. wann das eigene Haus auf die Generation der Kinder übertragen werden soll – auch dies kann eine Form der Altersvorsorge sein. Dazu ergeben sich zahlreiche rechtliche Fragen, u.a. die Absicherung für den Übergeber. An diesem Abend wird die Übertragung von Grundbesitz im Wege der „vorweggenommenen Erbfolge“ erläutert. Darüber hinaus werden die verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten (Nießbrauch, Wohnungsrecht, Reallast oder Wart und Pflege) für die Eltern – als Noch-Eigentümer des Hauses im Grundbuch – behandelt.

Nach dem Vortrag werden Sie in der Lage sein, eine gute Entscheidung zur Übertragung Ihres Hauses zu treffen.

Dagmar Kerler, Notarin, Burgau

1 Termin, 29.10.2025 / Mittwoch, 19:30 - 21:00 Uhr

Eberlin-Mittelschule, Turnhalle, EG

Christoph-v.-Schmid-Str. 4, 89343 Jettingen-Scheppach,

Eintritt: 6,00 €

Vo602h Jettingen-Scheppach

Streitförderer

Diskutieren auf Augenhöhe in Theorie und Praxis

Was zeichnet einen guten Streit aus? Wie lernen wir, besser zu streiten? Streitförderer Marc Hettich geht in einem Impuls-Vortrag der Frage nach, was einen guten Streit ausmacht. Anschließend gibt es einen praktischen Teil, in dem die Teilnehmer paarweise miteinander diskutieren. Die Veranstaltung ist eine Kooperation der Volkshochschule im Landkreis Günzburg und des Projektes Streitförderer von Dr. Christian Boeser, der unter anderem Initiator der bayernweiten „Langen Nacht der Demokratie“ ist.

Marc Hettich, Streitförderer

1 Termin, 14.11.2025 / Freitag, 18:30 - 20:30 Uhr

Rathaus Jettingen-Scheppach, Vortragsraum, EG

Hauptstr. 55, 89343 Jettingen-Scheppach,

6,00 €

BECKER & RUMMELING
Bestattungsdienst

- Erd-, Feuer-, Seebestattung, ...
- Bestattungsvorsorge
- Auf Wunsch Beratung bei Ihnen zu Hause
- Erledigung aller Formalitäten

Wann immer Sie uns brauchen, wir sind täglich 24 Std. persönlich für Sie erreichbar.
Telefon 08222 / 6500
Büro und Ausstellung: Schmiedberg 2, 89331 Burgau
www.bestattungsdienst-br.de

MEDIADATEN Anzeigenpreisliste

Marktbote Amtsblatt des Marktes Jettingen-Scheppach

Erscheinung: wöchentlich am Freitag

Anzeigenschluss: Dienstag, 08:00 Uhr

„Der Marktbote“ erscheint im Jahr ca. 47 Mal (dreiwöchige Sommer- und zweiwöchige Winterpause; Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben).

Format: 210 mm x 297 mm (DIN A4)

Satzspiegel: 180 mm x 262 mm

Spaltenbreite: 1-spaltig 87 mm 2-spaltig 180 mm

Anzeigen-Größen und Preise, einfarbig schwarz:

Grundpreis:	1-spaltig / mm		2-spaltig / mm
	0,55 €		1,10 €
1/1 Seite	=	180 x 262 mm	288,20 €
1/2 Seite hoch	=	87 x 262 mm	144,10 €
1/2 Seite quer	=	180 x 129 mm	141,90 €
1/4 Seite hoch	=	87 x 129 mm	70,95 €
1/4 Seite quer	=	180 x 63 mm	69,30 €
1/8 Seite hoch	=	87 x 63 mm	34,65 €
1/8 Seite quer	=	180 x 30 mm	33,00 €

Farbzuschlag: eine Zusatzfarbe bis vierfarbig 20,00 €

Diese Preise gelten nur für druckfertige Anlieferung der Daten.

Auf Wunsch übernimmt REICHHARDT-DRUCK auch die Neugestaltung Ihrer Anzeige. Diese Kosten hierfür werden nach Zeitaufwand berechnet.

Rabatte: bei Abnahme innerhalb eines Jahres

12 Anzeigen = 5%

26 Anzeigen = 10%

47 Anzeigen = 15%

Keine Rabatte auf Farben und Kleinanzeigen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vorgaben zur digitalen Datenübermittlung

Um die reibungslose Verarbeitung von gelieferten

Daten zu gewährleisten, können ausschließlich folgende **Dateiformate** angenommen werden:

Grafikformate:

PDF, EPS, TIF, BMP, JPG (Halbton 300 dpi, Strich 600 dpi)

Bei anderen Bild- oder Dateiformaten bitten wir um eine telefonische Rücksprache 08225 959754

Farbeinstellung:

Prozessfarben (CMYK), keine Sonderfarben

Schriften:

Verwendete Zeichensätze müssen für MacOS mitgeliefert oder in Kurven umgewandelt werden

Ungeeignet sind:

Word-Dokumente mit Grafik (bitte nur für Texte verwenden), offene Corel Draw-Dokumente (... diese bitte als PDF mit 300 dpi, als AI oder EPS mit Text als Pfad)

Nicht angenommen werden:

Excel-Daten, Powerpoint- oder Publisher-Daten

(... diese werden nur als PDF akzeptiert!)

(in qualitativ hoher Druckauflösung)

Datenübergabe:

Mit der Übertragung bitte den Erscheinungstermin, Adresse bzw. Telefon für evtl. Rückfragen angeben.

Größenbeispiel:

ANZEIGENWERBUNG
bringt Sie zum Erfolg!

87 x 35 mm / 19,25 € + 20,00 € Farbzuschlag + MwSt.